

Geschäftsrückstand.¹⁴¹ Der Landesverweser, auf dem die ganze Verantwortung lastete, sprach sich in späteren Jahren über das Revolutionsjahr im Fürstentum nur mit Unwillen und Verachtung aus.¹⁴²

7. Das Kontingent im Jahre 1848

An den Bemühungen um das liechtensteinische Kontingent wird die zwiespältige Situation Liechtensteins innerhalb des Deutschen Bundes während der Revolution deutlich.

Aus Furcht vor einem französischen Angriff auf Deutschland beschloss die Bundesversammlung am 23. März 1848, dass die Kontingente, die zur Kriegsbesetzung der bayrischen Bundesfestung Landau gehörten, sofort in Marschbereitschaft zu setzen seien. Dies betraf auch Liechten-

141 Menzinger hatte bei Müllers Flucht gehofft, unter den Lehrern des Landes einen geeigneten Amtsschreiber zu finden. Doch musste er enttäuscht feststellen, dass gerade unter ihnen «die Hauptverbreiter und Mithelfer der Revolte zu suchen seien»; es fand sich im ganzen Land niemand, den Menzinger für diesen Posten, den er auch mit richterlichen Aufgaben versehen wollte, gewinnen konnte. Er schilderte die bedrängte Geschäftslage; 14. Jan. 1851, HK 1851/934 u. /935; 1. Sept. 1851, HK 1851/10248. Im November 1851 wurde der Amtsschreiberposten endlich durch den Rechtspraktikanten und späteren Landrichter Markus Kessler aus Sigmaringen nach über dreijähriger Vakanz besetzt; HK PExh. 1851/10248, /10336, /13582. Aushilfsweise hatte seit dem Herbst 1849 der Sohn des Landesverwesers, Moritz Menzinger, den Dienst eines Schreibers ohne Vergütung geleistet; Moritz Menzinger, JBL 1913, S. 36 f., 40 f., 41. Seit 1848 musste das Regierungsamt von der Hofkanzlei ständig gemahnt werden; HK PExh. 1849/7730. Für wiederholte Terminüberschreitungen wurden sogar Geldstrafen über den Landesverweser und den Rentmeister verhängt; HK PExh. 1852/524, /2272, /9419, /9682; HK PExh. 1853/12251. Mit Recht nennt Moritz Menzinger diese Jahre «eine schwere und auch verhängnisvolle Zeit» für seinen Vater, JBL 1913, S. 43 f. Zur Reorganisation des Regierungsamts siehe unten S. 217 ff.

142 Wegen uneinbringlichen Rückständen an Steuern und Abgaben aus jener Zeit sollten Menzinger und Rentmeister Rheinberger später noch Geldersatz leisten; Menzinger an Fürst, 27. Juni 1861, LRA 1861/XX/15, Nr. 1065; weitere Akten ebda. und LRA 1862/XX/4. Vgl. dazu Moritz Menzinger, JBL 1913, S. 43 f. Siehe auch unten S. 218 Anm. 9.